

Berlin, den 11. November 2016

Stellungnahme von EFET Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur

EFET Deutschland nimmt gerne Stellung zum BMWi Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur.

Sachverhalt

Im Referentenentwurf zur Netzentgeltmodernisierung schlägt das BMWi unter anderem vor, die sogenannten vermiedenen Netzentgelte (vNE) für alle regelbaren Anlagen, die ab 2021 in Betrieb gehen, abzuschaffen. Bestehende regelbare Anlagen, die bis einschließlich 2020 ans Netz gehen, sollen einen eingeschränkten Bestandsschutz erhalten; ihre vNE Erlöse sollen über 10 Jahre auf null abgeschmolzen werden.

Zusätzlich sollen die vNE ab dem 1.1.2017 auf dem Niveau der Netzentgelte von 2015 eingefroren werden. Die ÜNB und VNB haben entsprechend fiktive Netzentgelte zu bilden, bei denen zusätzlich die Offshore-Anschlusskosten und Netzerweiterungskosten herausgerechnet werden.

Für volatile EE-Neuanlagen (PV und Wind) sollen die vNE ab 2018 entfallen und für Bestandsanlagen bis 2027 ganz abgeschmolzen werden.

Des Weiteren soll eine rückwirkende Veränderungssperre eingeführt werden (§119 (3)). Demnach sollen Erzeugungsanlagen, die bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2015 allein an die Höchstspannungsebene angeschlossen waren, auch dann keine vermiedenen Netzentgelte erhalten, wenn sie nach diesem Zeitpunkt an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen werden oder worden sind. Alle anderen Anlagen gelten als Neuanlagen, soweit sie nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an eine Netz- oder Umspannebene angeschlossen werden, die ihrer bisherigen Anschlussebene nachgelagert ist.

Bewertung der Vorschläge aus EFET-Sicht:

Die rückwirkende Veränderungssperre (§119 (3)) beschädigt den Vertrauensschutz

Unabhängig von der energiewirtschaftlichen Beurteilung von vNE, verstößt die rückwirkende Gesetzesänderung gegen grundsätzliche rechtsstaatliche Prinzipien.

Mit dieser Regelung greift der Gesetzgeber in Sachverhalte ein, die vor der Gesetzesverkündung die Tatbestandsmerkmale der bisherigen Anspruchsnorm (§ 18 StromNEV) erfüllt haben und in diesem Sinne abgeschlossen sind.

Investoren haben im Vertrauen auf gültiges Recht erheblich in Netzanschlusseinrichtungen investiert. Diese rückwirkend zu entwerten schädigt massiv das Vertrauen in den Standort Deutschland, ist juristisch angreifbar, gefährdet Arbeitsplätze und ist ordnungspolitisch fragwürdig.

Die vNE für regelbare Erzeugungsanlagen sind eine angemessene Vergütung für netzdienliches Verhalten

Wir sind der festen Auffassung, dass die vorgeschlagene Streichung der vNE für regelbare Kraftwerke kein sachgerechter Ansatz ist. Regelbare (nicht-dargebotsabhängige) Kraftwerke können zu netzentlastenden Zeitpunkten einspeisen und haben dann eine netzentlastende Wirkung. Zudem erbringen sie wichtige Systemdienstleistungen in den nachgelagerten Netzen und sind somit netzdienlich.

- vNE für regelbare Erzeuger haben damit nicht nur eine statische netzentgeltstabilisierende Wirkung, sondern auch eine dynamische netzentgeltsenkende Wirkung.
- Eine Beibehaltung der vNE ist notwendig für den Weiterbetrieb vieler Anlagen. Würden diese stillgelegt, würde sich der Netzausbaubedarf erhöhen. Damit würden auch die Netzentgelte steigen.
- Die lokale, bedarfsgerechte Einspeisung und Bereitstellung von gesicherter Leistung und Systemdienstleistungen nahe an den Verbrauchszentren kann also Netzausbaukosten und Transportverluste durch die dauerhafte Entlastung der Höchstspannungsnetze senken.
- Zudem kommt es durch steuerbare Anlagen nicht zu der beklagten Rückspeisung in vorgelagerte Netzebenen, die dann dort zu Netzausbaubedarf führt. Zu Rückspeisungen kommt es, wenn die Einspeisung volatil und nicht bedarfsgerecht erfolgt.

Letztlich haben vNE die gleiche Wirkung auf die Netzentgelte wie Flexibilitätsoptionen von Verbrauchern. So können Verbraucher ihre Netzkosten mit Speichern und Demand Side Management Maßnahmen optimieren. Vergleichbar dazu optimieren Kraftwerke in der

Hochspannungsebene gegen den Bezug in der Höchstspannungsebene. Ziel und Wirkung beider Optimierungen sind identisch: Es wird dadurch langfristig der Netzausbaubedarf gesenkt; eine Vergütung ist daher gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang ist es aber auch nachvollziehbar, Kostenelemente in den Netzentgelten, die von dezentraler Erzeugung nicht eingespart werden (z.B. die HGÜ-Leitungen oder Anschluss von Offshore-Parks), entsprechend auch nicht in der Berechnung der vNE zu berücksichtigen. Dies muss aber in einem transparenten Verfahren erfolgen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die vNE auch in anderen Zusammenhängen als sachgerecht eingeordnet werden; zum Beispiel die EU-Energieeffizienzrichtlinie (2012/27 EU): „Netztarife müssen Kosteneinsparungen in Netzen, die durch nachfrageseitige und Laststeuerungs-Maßnahmen (Demand Response) sowie durch dezentrale Erzeugung erzielt wurden, darunter Einsparungen durch Senkung der Bereitstellungskosten oder durch Netzinvestitionen und optimierten Netzbetrieb, kostenorientiert widerspiegeln.“ (Anhang XI Nr. 1).

Die vNE für nicht regelbare Anlagen können entfallen

Wir unterstützen den Vorschlag, die vNE für volatile Wind- und PV-Einspeisungen abzuschaffen, da diese ungesteuerte Einspeisung keinen Netzausbau im vorgelagerten Netz ersetzt. Eine Abschaffung der vNE für volatile Wind- und PV-Einspeisung würde die Netzentgelte, wenn auch regional unterschiedlich, entsprechend entlasten.

Für Rückfragen und Diskussion steht Jérôme Le Page, Interim Geschäftsführer von EFET Deutschland, jederzeit gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland
Tel.: +49 (0) 30 2655 7824
j.lepage@efet.org